

Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath vom 04.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.03.2021

Aufgrund der § 7 und 9 sowie § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wülfrath¹ in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Satzung, geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2021, beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Wülfrath gemeldet und bei einer von diesen bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Hund jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	168,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	198,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	222,00 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	852,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	1.200,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

Die Steuersätze gemäß Buchstabe a bis c gelten auch für gefährliche Hunde im Sinne der Absätze 2 bis 3, sofern amtlich oder tierärztlich bescheinigt wird, dass keine Gefahr von diesen Hunden ausgeht. Ein geeigneter schriftlicher amtlicher oder tierärztlicher Nachweis ist vorzulegen.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls
 - a) die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) als gefährliche Hunde genannten Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier,
 - b) die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander, mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wülfrath aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Hundesteuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie durch Vorlage geeigneter Dokumente oder Bescheide nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreit werden Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, oder aG“ besitzen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Hunde, die aus dem Tierheim Velbert aufgenommen werden, für die Dauer von vier Jahren zu 50 v.H. von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung beginnt frühestens rückwirkend mit dem 01.01.2021 oder mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

der Einrichtung aufgenommen worden ist. Ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die Aufnahme des Hundes ist dem Antrag beizufügen.

- (4) Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Hundesteuersatzung sind von einer Steuerermäßigung ausgenommen, es sei denn, dass durch Vorlage einer amtlichen oder tierärztlichen Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, dass von dem Hund keine Gefahr ausgeht.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt
 - a. für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden bzw. landwirtschaftlichen Anwesen, die weiter als 400 Meter von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen, erforderlich sind oder
 - b. für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) erhalten sowie für solche Personen, die diesen gleichstehen.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Absatz 2 ab dem elften Lebensjahr des Hundes auf den Steuersatz nach § 2 Abs. 1 ermäßigt, soweit eine potentielle Gefährlichkeit durch ein tierärztliches Gutachten ausgeschlossen wurde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur für den ersten Hund gewährt. Zweit-, Dritt- bzw. weitere Hunde werden mit dem vollen Steuersatz nach § 2 veranlagt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Wülfrath zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Wülfrath schriftlich anzuzeigen.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet oder durch einen Tierarzt euthanasiert wurde. Die vorgenannten Ereignisse sind durch Vorlage von Tierabgabeverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Wülfrath endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Wülfrath unter Angabe der Hunderasse unter Verwendung des von der Stadt Wülfrath vorgesehenen Anmeldeformulars schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung kann bei persönlicher Vorsprache des Hundehalters / der Hundehalterin auch zur Niederschrift erfolgen.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Wülfrath weggezogen ist, bei der Stadt Wülfrath unter Verwendung des von der Stadt Wülfrath vorgegebenen Abmeldeformulars abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Wülfrath zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Die Abmeldung kann bei persönlicher Vorsprache des Hundehalters / der Hundehalterin auch zur Niederschrift erfolgen.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wülfrath die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, dies dem Steueramt der Stadt Wülfrath schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag wird eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wülfrath auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr.3a KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 13) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Die Bußgeldhöhe beträgt:
- a.) bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Ziffer a
 - für jedes angefangene Jahr nach Ablauf der Anzeigepflicht 30,00 €

 - b.) bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Ziffer b
 - für jedes angefangene Quartal innerhalb des ersten Jahres nach Ablauf der Anzeigepflicht 15,00 €

 - danach für jedes weitere angefangene Jahr nach Ablauf der Anzeigepflicht 60,00 €

 - c.) bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Ziffern d bis f 20,00 €

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).